

**Zuständigkeitsordnung
für den Rat der Stadt Balve und seine Ausschüsse
vom 24.03.2010
in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 04.11.2020**

Präambel

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 – in der zurzeit gültigen Fassung – und des § 9 der Hauptsatzung der Stadt Balve vom 05.08.2011 – in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 04.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- 1.) Zur Erledigung der anfallenden Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Stadt Balve werden folgende Ausschüsse eingerichtet:

1.1	Haupt- und Finanzausschuss	8 Mitglieder
1.2	Ausschuss „Umwelt, Stadtentwicklung, Bau“	15 Mitglieder
1.3	Ausschuss " Ehrenamt, Schule, Digitalisierung, Soziales"	15 Mitglieder
1.4	Betriebsausschuss	15 Mitglieder
1.5	Rechnungsprüfungsausschuss	8 Mitglieder
1.6	Wahlprüfungsausschuss	8 Mitglieder

- 2.) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, in dem Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung oder dem Gesetz ergibt, alle Angelegenheiten zu beraten bzw. zu beschließen, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. Sie haben Entscheidungsbefugnis in den Fällen, in denen sie ihnen durch Gesetz, Satzung, Beschluss des Rates sowie durch die Zuständigkeitsordnung übertragen ist.

- 3.) Der Rat der Stadt Balve kann für jeden bestimmten Kreis von Geschäften oder für jeden Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen.

Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 2

Haupt- und Finanzausschuss

- 1.) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. Er stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab.

- 2.) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
 - a) die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung
 - b) die Bewilligung von Zuwendungen und Beihilfen an Vereine, Verbände und Organisationen
 - c) die Aufstellung von Vorschlagslisten für Schöffen und Geschworene
 - d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Schiedsmännern und deren Stellvertreter sowie die Feststellung der Schiedsmanbezirke
 - e) die Vergabe von Dienstwohnungen und die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung
 - f) die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit nicht gemäß § 13 der Hauptsatzung der Bürgermeister zuständig ist
 - g) Bürgeranträge, soweit nicht der Rat oder ein Fachausschuss zuständig ist,
 - h) Wirtschaftsförderung
 - i) die Mittel des genehmigten Haushaltsplanes für seinen Aufgabenbereich innerhalb des vom Rat genehmigten Investitionsprogramms mit seinen Erläuterungen
 - j) Vergabe von Aufträgen für seinen Zuständigkeitsbereich, sofern es sich nicht um ein Geschäft der lfd. Verwaltung handelt
 - k) Vergabe von Aufträgen für seinen Zuständigkeitsbereich, sofern es sich nicht um Vergaben von Aufträgen für Maßnahmen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz vom 02.03.2009 in der jeweils gültigen Fassung (Konjunkturpaket II) handelt.

§ 3

Ausschuss „Umwelt, Stadtentwicklung, Bau“

- 1.) Der Ausschuss „Umwelt, Stadtentwicklung, Bau“ ist für alle Maßnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes und der Strukturverbesserung in den Bereichen der Städtebauförderung zuständig.

Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses umfasst:

- a) Reinhaltung der Gewässer
- b) Landwirtschaft und Forsten
- c) Jagden und Fischerei
- d) Deponien und Abfallwirtschaft
- e) Naturparke, Landschaftspläne
- f) Vorbereitung und Planung aufzustellender Bauleitpläne
- g) Überprüfung, Änderung und Aufhebung bestehender Bauleitpläne
- h) Straßen- und Verkehrsplanung einschließlich verkehrslenkender Maßnahmen
- i) städtebauliche Planung und Gestaltung
- j) Hoch- und Tiefbauangelegenheiten einschließlich Ausbauprogramm, Ausführungsart und große Instandsetzungen mit Ausnahme der Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich nach § 5 fallen.
- k) Straßenreinigung mit Ausnahme der Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich nach § 5 fallen.
- l) Straßenbeleuchtung
- m) Friedhöfe
- n) Park- und Gartenanlagen (Ersteinrichtung)
- o) Stadtentwicklung

2.) Dem Ausschuss obliegt die Entscheidung über

- a) Genehmigung der Hauungs-, Forst- und Kulturpläne
- b) die Mittel des genehmigten Haushaltsplanes für seinen Aufgabenbereich innerhalb des vom Rat genehmigten Investitionsprogramms mit seinen Erläuterungen
- c) das Einvernehmen bei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- d) das Einvernehmen zu Anträgen gemäß § 36 BauGB, zu sonstigen Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), zu Bauvorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) und im Innenbereich bei Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung (§ 34 BauGB)
- e) die bautechnische Ausführung zu den Erschließungsverträgen
- f) Vergabe von Aufträgen für seinen Zuständigkeitsbereich, sofern es sich nicht um ein Geschäft der lfd. Verwaltung handelt
- g) Vergabe von Aufträgen für seinen Zuständigkeitsbereich, sofern es sich nicht um Vergaben von Aufträgen für Maßnahmen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz vom 02.03.2009 in der jeweils gültigen Fassung (Konjunkturpaket II) handelt.

§ 4

Ausschuss "Ehrenamt, Schule, Digitalisierung, Soziales"

1.) Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses umfasst die Angelegenheiten

- a) grundsätzliche Angelegenheiten des Sportes
- b) der Kultur- und Heimatpflege
- c) der Öffentlichen Bücherei Balve, soweit nicht der Büchereibeirat zuständig ist
- d) der Volkshochschule im Rahmen des VHS-Verbandes
- e) des Museums
- f) der Balver Höhle
- g) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- h) der Partnerschaftsbegegnungen
- i) des Fremdenverkehrs
- j) Schulangelegenheiten
- k) Kindergärten
- l) Familien
- m) Digitalisierung.

2.) Der Ausschuss entscheidet über

- a) Maßnahmen der Altenbetreuung
- b) Art und Umfang der Bereitstellung städtischer Sporteinrichtungen und deren Benutzungszeiten
- c) die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- d) das Bestellungsverfahren gem. § 61 SchulG
- e) Kinderspiel- und Bolzplätze (Planung und Ersteinrichtung)
- f) Förderung der Jugendarbeit
- g) städtische Veranstaltungen der Jugend
- h) Ferienspiele
- i) die Mittel des genehmigten Haushaltsplanes für seinen Aufgabenbereich innerhalb des vom Rat genehmigten Investitionsprogramms mit seinen Erläuterungen
- j) Vergabe von Aufträgen für seinen Zuständigkeitsbereich, sofern es sich nicht um ein Geschäft der lfd. Verwaltung handelt
- k) Vergabe von Aufträgen für seinen Zuständigkeitsbereich, sofern es sich nicht um Vergaben von Aufträgen für Maßnahmen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz vom 02.03.2009 in der jeweils gültigen Fassung (Konjunkturpaket II) handelt.

§ 5 Betriebsausschuss

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Betriebssatzung für die Stadtwerke Balve – Betriebe Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Bauhof -.

§ 6

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung gemäß § 101 Gemeindeordnung.

§ 7

Wahlprüfungsausschuss

Der Ausschuss prüft das Wahlergebnis der Kommunalwahl gem. § 40 KWahlG.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 13.12.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.03.2009 außer Kraft.

1. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am 25.06.2014 in Kraft.
2. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am 04.11.2020 in Kraft.

Balve, 19.11.2020

H. Mühling
(Bürgermeister)